

## **Vererbung der Gesellschaftsanteile einer GmbH**

Die Abgleichung zwischen Testament und Gesellschaftssatzung ist für Unternehmer zwingend. Allgemein sind die Regelungen in der Gesellschaftssatzung vorrangig.

Generell sind die Gesellschaftsanteile an einer GmbH entsprechend dem GmbH-Gesetz vererblich. Im Gegensatz zur Personengesellschaft kann die Vererblichkeit als solche nicht ausgeschlossen werden. Insoweit in der Satzung festgehalten wird, dass der Geschäftsanteil mit Ableben erlischt, ist dies damit unwirksam. Nichtsdestotrotz besteht wie bei den Personengesellschaften die Möglichkeit in der Satzung die Fortsetzung der Gesellschaft mit nur einem bestimmten Erben oder anderen Personen vorzusehen.

Dies ist auf zwei Wegen möglich: in der Satzung können die Erben verpflichtet werden den Geschäftsanteil der GmbH an eine bestimmte Person, an eine von den Gesellschaftern zu bestimmende Person oder an die übrigen Gesellschafter abzutreten. Zweitens besteht die Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen die Einziehung des auf einen Erben übergegangenen Geschäftsanteils vorzusehen. Allerdings ist diese zweite Variante umstritten, wenn hier die Einziehung des Geschäftsanteils automatisch mit dem Tod eines Inhabers als erfolgt gilt. Besonders ist, dass durch den Gesellschaftsvertrag eine Abfindung zugunsten der Erben ausgeschlossen oder begrenzt werden kann, hier ist oftmals der Buchwert üblich. Die Einziehung oder Abtretung ohne Abfindung wird in der vorherrschenden Literatur als Zuwendung auf den Todesfall angesehen. Hier kann Erbschaftsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG entstehen. Eine sinnvolle regelmäßige Überprüfung des Gewählten ist auch hier empfehlenswert.

Joachim Schramm  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Vorsitzender der Steuerpolitische Kommission Die Familienunternehmer, Berlin